# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG RWITH AACHEN

**NUMMER** 2021/047 **SEITEN** 1 - 10 **DATUM** 04.03.2021 **REDAKTION** Anne Brücher

Studiengangspezifischen Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Cognitive, Digital and Empirical English Studies

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 03.03.2021

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1110), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

**NUMMER** 2021/047 2/10

### Inhaltsverzeichnis

١.		Allg	emeines	3
	§	1	Geltungsbereich und akademischer Grad	
	§	2	Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung	3
	§	3	Zugangsvoraussetzungen	3
	§	4	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang	4
	§	5	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen	4
	§	6	Prüfungen und Prüfungsfristen	5
	§	7	Formen der Prüfungen	5
	§	8	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	6
	§	9	Prüfungsausschuss	6
	§	10	Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs	6
	§	11	Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
II.		Mas	sterprüfung und Masterarbeit	7
	§	12	Art und Umfang der Masterprüfung	7
	§	13	Masterarbeit	7
	§	14	Annahme und Bewertung der Masterarbeit	7
III		Sch	lussbestimmungen	8
	§	15	Einsicht in die Prüfungsakten	8
	§	16	Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	8

### Anlage:

- 1. Studienverlaufsplan
- 2. Studien- und Qualifikationsziele des Masterstudiengangs

**NUMMER** 2021/047 3/10

#### I. Allgemeines

# § 1 Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Cognitive, Digital and Empirical English Studies an der RWTH Aachen. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts RWTH Aachen University (M. A. RWTH).

# § 2 Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Es handelt sich um einen Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 3 ÜPO, der auf dem Bachelorstudiengang Literatur- und Sprachwissenschaft bzw. Philosophie, Literatur- und Sprachwissenschaft aufbaut.
- (2) Die übergeordneten Studien- und Qualifikationsziele sind in § 2 Abs. 1, 3 und 4 ÜPO geregelt. Nähere Regelungen zu den Studien- und Qualifikationszielen dieses Masterstudiengangs finden sich in Anlage 2 dieser Prüfungsordnung.
- (3) Das Studium findet grundsätzlich in englischer Sprache statt. Soweit einzelne Module in einer anderen Sprache abgehalten werden, ist dies im Modulhandbuch gekennzeichnet.

## § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 4 ÜPO.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Cognitive, Digital and Empirical English Studies erforderlichen Kompetenzen verfügt, in einem Umfang von insgesamt 60 CP verteilt über den nachfolgend aufgeführten Bereichen:
  - Sprachwissenschaft mindestens 10 CP
  - Anglistische Literaturwissenschaft mindestens 10 CP
  - Englische Sprachkompetenz mindestens 10 CP
  - Cultural Studies mindestens 10 CP
  - Statistik mindestens 4 CP

Die nachgewiesenen Leistungen müssen mit denen des Bachelorstudiengangs Literatur- und Sprachwissenschaft bzw. Philosophie, Literatur- und Sprachwissenschaft der RWTH vergleichbar sein.

(3) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 3 Abs. 6 ÜPO. Sind Auflagen im Umfang von mehr als 30 CP notwendig, ist eine Zulassung zum Masterstudiengang nicht möglich.

**NUMMER** 2021/047 4/10

(4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache nach § 3 Abs. 9 ÜPO nachzuweisen.

- (5) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (6) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

# § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden.
- (2) Das Studium besteht aus den zwei Pflichtbereichen "Foundations" und "Focus", dem Wahlpflichtbereich "Interdisclipinary and Professional Perspectives". Im Wahlpflichtbereich ist das Modul "Internship" verpflichtend zu absolvieren. Darüberhinaus sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 CP zu belegen.

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 120 CP zu erwerben. Die Masterprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Bereich	CP	
Foundations (Pflichtbereich)	40	
Focus (Pflichtbereich)	33	
Interdisciplinary and Professional Perspectives		
Internship (Pflichtmodul)	4	
Elective Modules (Wahlpflichtbereich)	20	
Master Thesis		
Summe		

(3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit mindestens 13 und maximal 15 Module. Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

## § 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
  - 1. Übungen
  - 2. Seminare
  - 3. Kolloquien
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

**NUMMER** 2021/047 5/10

# § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

## § 7 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt 60 bis 120 Minuten.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 20 bis 60 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
- (4) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt 12 bis 15 Seiten (6.000 bis 7.500 Wörter). Das Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Spätest möglicher Abgabetermin ist vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens fünf Wochen nach diesem Abgabetermin. Für Studierende, die diesen ersten Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen haben oder die ihre Hausarbeit wiederholen müssen, ist der nächstmögliche Vergabetermin und damit Beginn des Wiederholungsversuchs der Vergabetermin des Folgesemesters. Der Abgabetermin ist dementsprechend ebenfalls der des Folgesemesters. Bei empirisch-experimentellen Arbeiten verlängert sich die Abgabefrist um eine Woche. Grundsätzlich ist nur ein Abgabetermin pro Semester vorgesehen.
- (5) Der Umfang einer Projektarbeit beträgt 8 bis 12 Seiten (4.000 bis 6.000 Wörter). Die Abgabe, Bewertungs- und Wiederholungsmodalitäten sind entsprechend zu den der Hausarbeiten in § 7 Abs. 5.
- (6) Für schriftliche Prüfungen in Form eines Portfolios gilt im Einzelnen Folgendes: Der Gesamtumfang eines Portfolios beträgt 25 bis 30 Seiten. Die Abgabe-, Bewertungs- und Wiederholungsmodalitäten sind entsprechend zu den der Hausarbeiten in § 7 Abs. 5.
- (7) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates beträgt 4 bis 8 Seiten. Die Dauer eines Referates beträgt 15 bis 30 Minuten.
- (8) Die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann durch semesterbegleitende unbenotete Prüfungsleistungen dokumentiert werden. Mögliche Erbringungsformen sind insbesondere schriftliche auch E-learning gestützte Aufgaben (z.B. Abstracts, Essays, Stundenprotokolle, Thesenpapiere), Referate, Sitzungsmoderationen, Projektarbeiten oder Portfolios.
- (9) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (10) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen. Bestandene Modulbausteine haben Gültigkeit für

**NUMMER** 2021/047 6/10

alle Prüfungsversuche, die zu einer in einem Semester oder Jahr angebotenen Lehrveranstaltung gehören. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

### § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 11 ÜPO gebildet.

### § 9 Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Fakultätsprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät.

### § 10 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.
- (2) Frei wählbare Module innerhalb des Wahlpflichtbereichs dieses Masterstudiengangs können ohne Angabe von Gründen auf Antrag an den Prüfungsausschuss einmalig ersetzt werden, solange dies das einschlägige Modulhandbuch zulässt. Der Wechsel von Pflichtmodulen ist nicht möglich.

### § 11 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.

**NUMMER** 2021/047 7/10

#### II. Masterprüfung und Masterarbeit

### § 12 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
  - 1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 4 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulhandbuch aufgeführt sind, sowie
  - 2. der Masterarbeit
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn mindestens 76 CP erreicht sind.

#### § 13 Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.
- (3) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend höchstens sechs Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu sechs Wochen verlängert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlagen 80 Seiten (200.000 Zeichen) nicht überschreiten.
- (5) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit beträgt insgesamt 23 CP.

### § 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim Zentralen Prüfungsamt abzuliefern. Es sind gedruckte und gebundene Exemplare (maschinenschriftlich und paginiert) einzureichen. Darüber hinaus ist die Arbeit auf einem Datenträger als PDF gespeichert abzugeben.

**NUMMER** 2021/047 8/10

#### III. Schlussbestimmungen

### § 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

### § 16 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die in den Masterstudiengang Cognitive, Digital and Empirical English Studies an der RWTH Aachen eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 27.01.2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den	03.03.2021	gez. Rüdiger	
		UnivProf. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger	

**NUMMER** 2021/047 9/10

### Anlage 1: Studienverlaufsplan

Bereich	Modul		СР
	Theories in Cognitive and Empirical Literary Studies	4	10
Foundations	Computer-Based Approaches to Language	4	10
Required modules	Applied Literary Theories	4	10
	Cognitive Linguistics and Semiotics	4	10
	Participation in empirical research projects and studies Literary Studies and Linguistics: Empirical Methods	./. 4	1 10
Focus	Literary Studies and Linguistics: Empirical Research	4 4	10
Required modules	Empirical Literary and Linguistic Studies: Research Experience (E-LiLi) Research and Project Colloquia	4	8
Interdisciplinary and	Internship	./.	4
Professional Perspectives	Elective modules (freely combinable for 20 CP)	.1	20
Master Thesis	Masterarbeit		23

NUMMER 2021/047 10/10

#### Anlage 2: Studien- und Qualifikationsziele des Masterstudiengangs

Das Masterstudium soll wissenschaftlich hochwertiges Wissen in interdisziplinärer Verflechtung so vermitteln, dass damit zugleich die entsprechenden Methoden- und Forschungskompetenzen erworben werden.

Die modulare Struktur des Studiengangs ist geprägt von einer zunehmenden Vertrautheit mit und Fähigkeiten in der Anwendung von kognitionswissenschaftlichen, computerbasierten und empirischen Theorien, Modellen und Methoden der Analyse von Phänomenen der Produktion und Rezeption literarischer wie nicht-literarischer Formen der Kommunikation und Mediengattungen. Kommunikation wird dabei im Einklang mit aktuellen, empirisch orientierten Sprachtheorien immer multimodal verstanden. Dieses umfassende semiotische Verständnis ebnet auch den Weg zur Einbeziehung virtueller/erweiterter Realität und allgemeiner der räumlichen Gebundenheit von Kommunikation.

Im Studiengang werden die unterschiedlichen Forschungstraditionen der Teildisziplinen der Sprach-und Literaturwissenschaft berücksichtigt, zugleich aber durch vier gemeinsam gestaltete Module die Überschneidungen und wechselseitigen Ergänzungen zwischen ihnen gestärkt sowie das daraus resultierende integrierte Fachverständnis zur Grundlage der Kompetenz für konkrete empirische Untersuchungen gemacht. Die den Studiengang prägende Einbeziehung interdisziplinärer Studieninhalte z.B. aus der Kognitionspsychologie, der Informatik und der Neurowissenschaft ist von der Idee geleitet, Studierenden der Geisteswissenschaften verstärkt in die technisch-naturwissenschaftliche Ausrichtung der Hochschule einzubinden.

Als Eingangsqualifikation bringen die Studieninteressiertenerworbene Kompetenzen in der Literatur-und Kulturwissenschaft, der Sprachwissenschaft, der philosophischen Betrachtung der einzelnen Bereiche sowie Grundkenntnisse kognitiver, computerbasierter und empirische Ansätze mit. Sie sind mit Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut und darin geübt, Probleme, Hypothesen und andere Fragestellungen empirisch zu analysieren.

Die Ausgangsqualifikation des Studiengangs spiegelt den Fokus auf die Innovativität und Interdisziplinarität wider. Die Verbindung von kognitionswissenschaftlicher, computerbasierter und empirischer Sprach-und Literaturwissenschaft sowie die weiteren interdisziplinären Komponenten tragen zu einer Konsolidierung von Kompetenzen bei, die ein philologisches Studium im klassischen Sinne nicht vermittelt. Der erfolgreiche Brückenschlag zwischen sprach-und textorientierten Disziplinen einerseits und den kognitionspsychologischen und medizinischen Voraussetzungen der literarischen wie nicht-literarischen, sprachlichen und nonverbalen Kommunikation führt zu einem Grundverständnis kognitiver Funktionen von Kommunikation.